

REGIONALGESETZ VOM 31. JÄNNER 2022, NR. 1

Bestimmungen in Sachen Bürgergenossenschaften¹

Art. 1 Zielsetzungen des Gesetzes

(1) Die Region anerkennt und fördert in Umsetzung der Verfassungsgrundsätze der Solidarität und der horizontalen Subsidiarität die „Bürgergenossenschaften“ als Unternehmensform, welche die nachhaltige und integrierte Entwicklung der örtlichen Gemeinschaften, insbesondere der Gemeinden, deren Gebiet oder Teile desselben von Abwanderung, wirtschaftlichem Niedergang oder sozialem Unbehagen bedroht sind, begünstigt.

Art. 2 Zweck, Eintragung und Satzung

(1) Die Bürgergenossenschaften verfolgen das Ziel, die integrierte wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Bezugsgebiets zu fördern, und sorgen für die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gemeinschaft durch die koordinierte Durchführung verschiedener wirtschaftlicher Tätigkeiten, an denen die Gemeinschaft aktiv beteiligt ist und die sich auf das Bezugsgebiet auswirken.

(2) Die Bürgergenossenschaften zeichnen sich durch eine Vielfalt wechselseitiger Leistungen aus und sind in dem im Regionalgesetz vom 9. Juli 2008, Nr. 5 (Regelung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Körperschaften) in geltender Fassung vorgesehenen

¹ Im ABl. vom 3. Februar 2022, Nr. 5, Beibl. Nr. 3.

Register der genossenschaftlichen Körperschaften der Provinz, in der sich ihr Rechtssitz befindet, eingetragen.

(3) Die Satzung der Bürgergenossenschaft enthält nachstehende Angaben:

- a) die Einstufung als Bürgergenossenschaft und die Genossenschaftsbezeichnung;
- b) das geografische Tätigkeitsgebiet;
- c) die Gegenseitigkeitsklauseln laut Art. 2514 des Zivilgesetzbuches unbeschadet der Bestimmung laut Art. 5 Abs. 4;
- d) die funktionale Verbindung zwischen Gesellschaftszweck, Bezugsgemeinschaft und geografischem Tätigkeitsgebiet;
- e) die Möglichkeit, in den Verwaltungsrat Personen, die der von der Tätigkeit der Genossenschaft betroffenen Gemeinschaft angehören, zu ernennen.

(4) Die wie auch immer formulierte Genossenschaftsbezeichnung muss auch die Angabe „Bürgergenossenschaft“ enthalten.

Art. 3 Mitglieder

(1) Die Mindestanzahl der Mitglieder einer Bürgergenossenschaft ist neun. Fällt die Anzahl der Mitglieder nach der Gründung unter neun, so muss die Mindestanzahl innerhalb eines Jahres wiederhergestellt werden; andernfalls wird die Genossenschaft in Liquidation gesetzt oder in eine andere Genossenschaftsform umgewandelt, wobei sie der Eigenschaft als Bürgergenossenschaft verlustig geht.

(2) Die Bürgergenossenschaft muss zu mindestens 40 Prozent aus Personen zusammengesetzt sein, die ihren Wohnsitz oder Domizil im geografischen Tätigkeitsgebiet der Bürgergenossenschaft haben.

(3) Die Satzungen der Bürgergenossenschaften können nachstehende Mitglieder vorsehen:

- a) Mitglieder, die ihre Arbeitstätigkeit ehrenamtlich, freiwillig und nicht in Durchführung spezifischer rechtlicher Verpflichtungen, unentgeltlich, ohne Gewinnzwecke – auch nicht in indirekter Form –, sondern ausschließlich aus Solidarität leisten;
- b) arbeitende Mitglieder;
- c) Nutzer-Mitglieder;
- d) liefernde Mitglieder;
- e) fördernde Mitglieder;
- f) finanzierende Mitglieder.

(4) Für die ehrenamtlich tätigen Personen gelten die einschlägigen Rechtsbestimmungen.

(5) Die Personen laut Abs. 4 dürfen 50 Prozent der Mitgliederanzahl nicht überschreiten.

(6) Auch juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts mit Rechtssitz oder Geschäftsstelle im Bezugsgebiet der Bürgergenossenschaft, die ihre Tätigkeit zugunsten der dort lebenden Gemeinschaft ausüben, können als Mitglieder der Bürgergenossenschaft zugelassen werden.

Art. 4 Einbeziehung der lokalen Gemeinschaft

(1) Die Bürgergenossenschaft legt durch Geschäftsordnung geeignete Formen für die Einbeziehung der Bezugsgemeinschaft fest.

(2) Unter „Einbeziehung“ ist die regelmäßige Konsultation oder Beteiligung zu verstehen, durch die die an den Tätigkeiten interessierten Personen in die Lage versetzt werden, auf die Entscheidungen der Genossenschaft – insbesondere zu den Fragen, die sich

direkt auf die Arbeitsbedingungen und die Qualität der Güter oder der Dienstleistungen auswirken – Einfluss zu nehmen.

(3) Die Verwalter und die Aufsichtsratsmitglieder dokumentieren im Anhang zum Haushaltsvoranschlag die Modalitäten und den Umfang der Einbeziehung laut Abs. 2.

Art. 5 Pflichten

(1) Die Bürgergenossenschaften erstellen den Jahresabschluss, veröffentlichen ihn auf ihrer Website und übermitteln ihn der Aufsichtsbehörde laut Regionalgesetz Nr. 5/2008.

(2) Im Jahresabschluss führen die Verwalter und die Aufsichtsratsmitglieder ausdrücklich an, welche Kriterien bei der Verwaltung angewandt wurden, um einen Nutzen oder sonstige Vorteile für das Gebiet oder die Gemeinschaft, in dem bzw. in der die Bürgergenossenschaft tätig ist, zu erzielen.

(3) Die Bürgergenossenschaften erstellen den Jahresabschluss in verkürzter Form im Sinne des Art. 2435-*bis* des Zivilgesetzbuchs.

(4) Jedwede Gewinnausschüttung an die Mitglieder der Bürgergenossenschaft ist untersagt. Die Rücklagen dürfen nicht unter den Mitgliedern der Bürgergenossenschaft aufgeteilt werden. Bei Austritt oder Tod eines Mitglieds darf der Betrag des auszahlenden Anteils bzw. der einzulösenden Aktien den effektiv eingezahlten und gemäß Art. 7 des Gesetzes vom 31. Jänner 1992, Nr. 59 (Neue Bestimmungen auf dem Sachgebiet der Genossenschaften) in geltender Fassung aufgewerteten Betrag nicht überschreiten.

(5) 30 Prozent der Jahresgewinne sind für die obligatorische Rücklage zu bestimmen.

Art. 6 Beteiligung an der Tätigkeit der örtlichen Körperschaften

(1) In Umsetzung der Grundsätze der Subsidiarität, Transparenz, Unparteilichkeit, Wirksamkeit, Effizienz, Wirtschaftlichkeit und Gleichbehandlung gewährleisten die örtlichen Körperschaften in Ausübung ihrer Planungsbefugnisse die aktive Einbeziehung der Bürgergenossenschaften. Wenn die örtlichen Körperschaften Bürgergenossenschaften gründen oder als Mitglieder derselben im Sinne des Art. 3 Abs. 6 zugelassen werden, gelten die Bedingungen laut Art. 4 Abs. 1 und 2, des gesetzvertretenden Dekrets vom 19. August 2016, Nr. 175 (Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung) in geltender Fassung als erfüllt.

(2) Die örtlichen Körperschaften fördern auch gemeinsam für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenüber den als Sozialunternehmen anerkannten Bürgergenossenschaften die Umsetzung der Mitplanung, Mitgestaltung und Akkreditierung laut Art. 55 des gesetzvertretenden Dekrets vom 3. Juli 2017, Nr. 117 (Kodex des Dritten Sektors gemäß Art. 1 Abs. 2 Buchst. b) des Gesetzes vom 6. Juni 2016, Nr. 106).

(3) Die örtlichen Körperschaften können die Mitgestaltung laut Abs. 2 mit den zu diesem Zweck akkreditierten Bürgergenossenschaften nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb unter denselben umsetzen. Wenn eine einzige akkreditierte Bürgergenossenschaft

vorhanden ist, können die örtlichen Körperschaften direkt mit dieser die Mitgestaltung umsetzen.

(4) Die örtlichen Körperschaften können den Bürgergenossenschaften zur Erreichung von Zielsetzungen von bedeutendem öffentlichem lokalem Interesse verfügbare nicht genutzte Immobilien auch unentgeltlich zur Verfügung stellen, wobei die Regelung gemäß dem Landesgesetz laut Art. 17 Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 16. März 1992, Nr. 268 (Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über das Finanzwesen auf regionaler und provinzieller Ebene) in geltender Fassung zur Anwendung kommt.

Art. 7 Förderung der Bürgergenossenschaften durch die Provinzen

(1) Jede Provinz regelt im Einklang mit ihrer Rechtsordnung die Förderung der Bürgergenossenschaften.
